

Bildung und Kultur
Denkmalpflege und Ortsbildschutz
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

Gemeinde Glarus Nord
Revision NUP II
Schulstrasse 2
8867 Niederurnen

Glarus, 5. März 2020 / wim

Bemerkungen zur Einsprache bezüglich Denkmalpflege, Ihre Anfrage um Stellungnahme:

Näfels, Parz.-Nr. 30, Boggenberg 1

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19.12.2019 hat uns Frau Silke Altena vom Planungsbüro STW AG mehrere Anfragen bezüglich Denkmalschutz zu Einzelobjekten gestellt. Dazu gehörte auch das Objekt in Näfels Parz.- Nr. 30. Am 22. Januar 2020 besichtigten Silke Altena, Heinrich Speich von der IBID und Maja Widmer von der Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz das Gebäude innen und aussen.

Für das Gebäude ist im Nutzungsplan der Gemeinde die Einstufung «schützenswert» vorgesehen. Diese Einstufung beruht auf der Aufnahme im Inventar der geschützten Bauten des Kantons Glarus, welches am 12. März 2019 (§171) durch den Regierungsrat genehmigt wurde. Das Inventar ist behördenverbindlich. Für Objekte, die im Inventar aufgenommen wurden, gilt ein Schutzverdacht. Dieser wird bei einem konkreten Anlass wie bei einem Baugesuch oder auch bei der eigentümergebundenen Aufnahme in den Zonenplan mit entsprechenden Regelungen in der Bauordnung überprüft.

Die Eigentümer der Liegenschaft Parz.-Nr. 30 haben gegen die Aufnahme im Zonenplan Einsprache erhoben. Sie begründen dies mit wirtschaftlichen Interessen, der Befürchtung, dass das Objekt nicht mehr bewohnbar gehalten werden könne und der Tatsache, dass es bisher im aktuellen Zonenplan nicht berücksichtigt wurde. Es wurden von Seiten Eigentümerschaft keine fachlichen Gründe gegen die Aufnahme hervorgebracht.

Die Aufnahme im Zonenplan als Einzelobjekt wie auch die Überlagerung eines Perimeters mit einer Ortsbildschutzzone sind öffentliche Interessen, die in der Regel private wie beispielsweise wirtschaftliche Interessen überlagern. Die Gemeinde hat sorgfältig zu begründen, weshalb ein privates Einzelinteresse wie das Vorgebrachte höher zu gewichten ist als das öffentliche Interesse am Erhalt eines schützens- oder erhaltenswerten Objektes.

Bauvorhaben an einem schützen- oder erhaltenswerten Objekt müssen sorgfältig auf ihre Verträglichkeit mit dem Objekt geprüft werden. Es ist – je nach geplanter Eingriffstiefe – mit Auflagen zu rechnen. Die Befürchtung, dass das Gebäude nicht mehr bewohnbar gehalten werden kann, ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und trifft nicht zu. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist es das erklärte Ziel, dass ein Wohnhaus weiterhin bewohnt wird. Nur damit kann ein Denkmal auch erhalten bleiben. Anpassungen des Gebäudes an zeitgemässen Komfort wie Zentralheizung, Küchen, Bad oder auch die energetische Ertüchtigung sind weiterhin möglich, müssen aber dem Objekt angepasst werden. Gewisse höhere Ansprüche an den Komfort wie beispielsweise ein Lift sind aber nicht immer möglich.

Für das Inventar der schützenswerten Bauten liess der Kanton 2011-2015 erstmals alle Bauten auf dem Kantonsgebiet bis 1970 analysieren und einstufen. Diese flächendeckende Inventarisierung ist aktuell und berücksichtigt auch Bauten, deren Denkmalwert vorher nicht im Bewusstsein verankert waren, nicht erkannt oder schlicht nie geprüft wurden. Dazu gehören insbesondere auch Bauten ausserhalb der Bauzonen, Industrieareale und Bauten des 20. Jahrhunderts. Aus der Inventarisierung entstanden verschiedene Einstufungskategorien wie Inventar, Verzeichnis Regional oder Verzeichnis Lokal. Für jede Einstufungskategorie gelten unterschiedlich Voraussetzungen für die Aufnahme aber auch für Massnahmen an den Erhalt.

Auch wenn die Eigentümerschaft keine fachlichen Argumente gegen die Aufnahme hervorbringt, sind diese allein für die Einstufung massgebend. Der Augenschein diene deswegen vor allem dazu, den vermuteten Schutzverdacht auch im Innern zu überprüfen. Für das Äussere ist der Schutzverdacht erwiesen und eine Einstufung ins Inventar gegeben. Wie der beigelegte Bericht des beauftragten Büros IBID aufzeigt, ist die Schutzwürdigkeit im Innern durch substantielle Eingriffe im Wohnbereich (Stuben EG und Kammern OG) für die Stufe Inventar nicht mehr gegeben. Es fehlt die dafür notwendige bauzeitliche oder historische Innenausstattung, zudem wurde die Raumstruktur in der Horizontale und der Vertikale zu stark verändert. Im rückwärtigen Teil des Hauses insbesondere auch mit der erhaltenen Erschliessung als Doppelhaus ist die bauzeitliche Raumstruktur hingegen noch substantiell vorhanden. In Kombination mit dem Äusseren rechtfertigt sich eine Abstufung vom Inventar ins Verzeichnis Regional. Dies bedeutet, dass das Objekt im Zonenplan neu als «erhaltenswert» vorgeschlagen wird.

Die Abstufung auf Kantonsebene erfolgt nicht sofort, sondern im Rahmen einer gesamthafte Überprüfung und Nachführung des Inventars in einigen Jahren. Wir empfehlen der Gemeinde trotzdem die neue Einstufung bereits im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision zu übernehmen.

Freundliche Grüsse



Maja Widmer
Denkmalpflegerin

Beilage:

- Denkmalpflegerische Einstufung, Schreiben IBID vom 4.3.2020

Kopie per Mail an:

- Silke Altena, STW AG, Chur

- Jacqueline Thommen, Bereichsleiterin Bau und Umwelt

Departement Bildung und Kultur
Fachstelle für Denkmalpflege und
Ortsbildschutz, z.Hd. Frau M. Widmer
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

04.03.2020

Objekt: Näfels, Boggenberg 1 (Parz.-Nr. 30, LB-Nr. 924)
Gegenstand: Stellungnahme zur denkmalpflegerischen Einstufung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend nehmen wir Stellung zum Doppelwohnhaus Boggenberg 1, Näfelerberg, Glarus Nord.

Ausgangslage der Beurteilung

Das Gebäude befindet sich im Inventar der schützenswerten Objekte des Kantons Glarus (seit Festlegung am 12.03.2019) und ist vorgesehen für einen Eintrag als schützenswertes Einzelobjekt in der kommunalen Nutzungsplanung (NUP II), vgl. Glarus Nord, Revision Ortsplanung: Planungs- und Mitwirkungsbericht NUP II, 21.03.2019; S. 82-88.

Gegen die Bezeichnung des Wohnhauses als schützenswertes Objekt in der Nutzungsplanung erhoben die Eigentümer Einsprache. Zur fachlichen Prüfung der Einstufung fand am 22. Januar 2020 eine Begehung statt. Anwesend waren Vertreter der Eigentümerschaft, Maja Widmer (Denkmalpflegerin des Kantons Glarus), Silke Altena (STW AG für Raumplanung Chur) und Heinrich Speich (IBID Winterthur). Die Begutachtung ersetzt keine abschliessende Bezeichnung der Denkmalwerte. Sie bildet die Basis zur fachlichen Einstufung des Gebäudes im Rahmen der Nutzungsplanung und orientiert sich an architekturhistorischen und denkmalpflegerischen Kriterien.

Die Begehung vom 22.01.2020 umfasste:

- Die äussere Umgebung und die Fassaden.
- Sämtliche Innenräume, Keller und Dachwerk.



Abb. 1: Überblick mit Lage des Objekts, (roter Kreis).

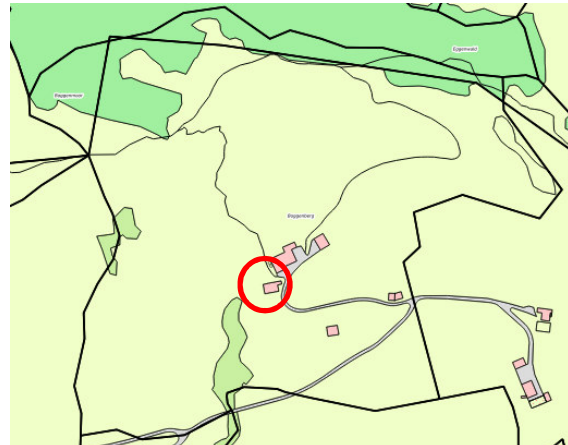


Abb. 2: Amtliche Vermessung, maps.gl.ch

Baugeschichtlicher Abriss

Das Gebäude entstand nach stilistischen Merkmalen im ausgehenden 18. Jahrhundert als Doppelwohnhaus in gemischter Holzbautechnik. Die nach Süden ausgerichtete Giebelfront mit den Stuben sind in Blockbautechnik ausgeführt, die dahinter anschliessende Erschliessungszone ist als Ständerbau mit Fleckling-Füllung anzusprechen. Bautechnisch eng verwandt ist diese Bauweise mit den entsprechenden Bauten im Gaster in den obersten Dauersiedlungen. Diese befinden sich im Sankt Gallischen Gasterland und Seebezirk auf ca. 900-1100m, hier auf 1234 Metern Höhe. Diese Bauten mit mittigem Dachknick sind typologisch näher als die in der Linthebene häufig vorkommenden „Märchler Häuser“.

Bestandesbeschreibung

Das Gebäude ist vollständig firstgeteilt und verfügt über zwei rückseitige, getrennte Treppenhäuser. Die Erschliessung erfolgt von der Traufseite her in einen Vorraum und das Treppenhaus.

Im bauzeitlichen gemauerten Kellergeschoss befindet sich ein gestampfter Lehmbofen. In der mittig angeordneten Küche befand sich früher auch eine Sennerei. Im Erdgeschoss wurden die Geschossdecken angepasst. Sämtliche Oberflächen der Wohnräume wurden bei der weitgehenden Umgestaltung 1994 ersetzt. Auch im Obergeschoss sind die meisten Wohnräume umgestaltet, ein Raum mit Wandvertäfelung und einer Tür des ausgehenden 18. Jahrhunderts ist noch vorhanden. Das Haus verfügt nur über eine Firstkammer im Dachgeschoss. Das Dachwerk besteht aus einem firstgezapften Sparrendach ohne Dachknick mit kleinem stehenden Stuhl mit Kopfstreben. Die Kehlebene wurde entfernt. Ein Unterdach aus Brettern verdeckt die Sicht auf die Dachhaut. Im Bereich der südlichen Giebelwand befindet sich eine Stummelwand. Der aussen sichtbare Dachknick umfasst nur die Laubzone. Von den beiden Treppenhäusern wurde das östliche ersetzt. Das

westliche, bauzeitliche Treppenhaus wird nicht benützt. Die westliche Laube dient als Brennholzlager.

Von der baufesten Ausstattung ist in den Wohnräumen nichts erhalten geblieben. Das westliche Treppenhaus und die Wandvertäfelungen im 1. OG sind hier die Ausnahmen. Zur Ausstattung des 20. Jahrhunderts gehört der Kachelofen in Zweitverwendung (nach häuslicher Überlieferung aus dem Haus von Bäcker Märchy in Näfels). Der TIBA-Herd in der Küche ersetzte eine offene Sennerei.

Die von weit her sichtbare Südfassade ist regelmässig mit vier Doppelflügel Fenstern ausgestattet, welche in den beiden Vollgeschossen angeordnet sind. Die Fenster verfügen über eine kleine Verdachung. Die Oberflächen der Südfassade bestehen aus eckigen Wandschindeln, ebenso die Erdgeschosszone der östlichen Trauffassade und die Westfassade. Der Laubenbereich der Ostfassade ist mit einer vertikalen Bretterschalung mit Leisten versehen, die hangseitige Nordfassade ist massiv und verputzt.

Ortsbild

Das Wohnhaus bildet den oberen Abschluss der Dauersiedlung am Näfelerberg, unterhalb der Krete Boggenhöhi mit dem Übergang ins Schwändital. Auf den älteren Kartenwerken wird die Liegenschaft direkt über den steilen Fussweg erschlossen, ein Fahrweg ist erst ab 1932 verzeichnet.

Die prominente Lage am Boggen macht das Objekt und vor allem die Südfront des Wohnhauses gut einsehbar. Das Objekt und die zurückhaltend eingebetteten zugehörigen Landwirtschaftsbauten entfaltet sowohl eine grosse Fernwirkung als auch eine die Umgebung prägende Nahwirkung.

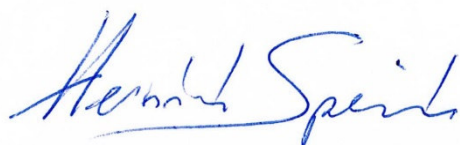
Zusammenfassung und Empfehlung

Das Doppelwohnhaus entstand im ausgehenden 18. Jahrhundert und wurde in seiner äusseren Erscheinung nur unwesentlich verändert. Innen wurde das Haus praktisch ausgekernt. Die weitgehend unbebaute Umgebung und der vorgelagerte Bauerngarten unterstreichen die landschaftsprägenden Qualitäten des Baus an seiner prominenten Lage.

Wir empfehlen Ihnen, die Einstufung „schützenswert“ für das Gebäudeäussere beizubehalten, aufgrund des inneren Zustandes das Gebäude gesamthaft aber auf «erhaltenswert» abzustufen. Bezüglich des allfällig festzulegenden Schutzzumfangs empfehlen wir, das Äussere mit den Fassaden, dem geschlossenen Dach und den Materialisierungen möglichst zu belassen. Im Inneren ist auf das westliche Treppenhaus wenn möglich Rücksicht zu nehmen. Die Innenräume der Voll- und der Dachgeschosse beinhalten keine schützenswerte Substanz. Bei einer Erneuerung der Fassaden empfehlen wir, Farbe, Grösse und Befestigung des Schindelschirms nach Befund durchzuführen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit der obigen Stellungnahme zu dienen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink that reads 'Heinrich Speich'.

Heinrich Speich

Stv. Betriebsleiter IBID

Anhang: Abbildungen



Abb. 3: Ansicht von Oberseetal (unten) und Näfelsee Berg (oben) mit dem Boggenberg 1 (rot).Quelle: google-Earth.

Anhang: Dokumentation



Abb. 13: Südfassade. Blickrichtung Nord.



Abb. 14: Westliches Treppenhaus, Ständerwand mit Fleckling-Ausfuchungen, Blickrichtung Nordwest.



Abb. 15: Kammer im Obergeschoss, mit allenfalls bauzeitlicher Tür, Brettertür mit eingeschobenem Leisten und Langband. Blickrichtung Nordwest.



Abb. 16: Blick in das Dachwerk mit Stummelwand.